

Satzung

über Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Aumühle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.06.2004 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit ist Ehre und Pflicht zugleich und stellt allein keine Besonderheit dar.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Aumühle kann Personen und/oder Organisationen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung besonderer Auszeichnungen öffentlich ehren.
- (2) Verliehen werden können
 1. Silberne Ehrennadel
 2. Silberne Krawattennadel / Brosche
 3. Aumühle-Bild (Stich)
 4. Sachgeschenk (z. B. Buch mit persönlicher Widmung)
 5. Urkunde i. V. m. einem Präsent
 6. Urkunde

§ 2 Verfahren

- (1) Der Personal- und Koordinierungsausschuß spricht für eine beantragte Ehrung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 eine Empfehlung an die Gemeindevertretung aus. Die Gemeindevertretung entscheidet abschließend über diese Ehrung. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.
- (2) Eine Auszeichnung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen vor.
- (3) Der Personal- und Koordinierungsausschuß beschließt abschließend über eine Auszeichnung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 - 6. Vorschlagsberechtigt sind neben dem Bürgermeister und den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen für die Ehrung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 auch Aumühler Vereine und Verbände.
- (4) Die öffentliche Ehrung und Überreichung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, z. B. im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung oder auf dem jährlich stattfindenden Rathausfest.
- (5) Die auszuzeichnenden Personen sollen grundsätzlich über die Annahme der Auszeichnung befragt werden.

§ 3 Auszeichnung

- (1) Es handelt sich um anerkennende Auszeichnungen. Den ausgezeichneten Persönlichkeiten entstehen weder Kosten noch Pflichten.

- (2) Die Auszeichnung ist nicht übertragbar, nach dem Tode verbleiben die Auszeichnung und die Urkunden im Eigentum der Erben.
- (3) Auszeichnungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden.

§ 4 Auszeichnungsarten

- (1) Silberne Ehrennadel
Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden für außerordentliche, überragende gemeinnützige Leistungen / Tätigkeiten.
- (2) Krawattennadel / Brosche
Die Krawattennadel wird ehrenvoll ausscheidenden Gemeindevertretern übergeben, die insgesamt mindestens 5 Jahre dieses Amt bekleidet haben. Die Brosche erhalten ehrenvoll ausscheidende Gemeindevertreterinnen, die ebenfalls insgesamt mindestens 5 Jahre dieses Amt inne hatten.
- (3) Aumühle-Bild (Stich)
Das Aumühle-Bild kann für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Aumühle, z. B. Amt der Gleichstellungsbeauftragten, Amt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes u. ä., vergeben werden.
- (4) Sachgeschenk (z. B. Buch mit persönlicher Widmung)
Ein Sachgeschenk kann für langjährige verantwortliche Tätigkeit in Vereinen und Verbänden überreicht werden.
- (5) Urkunde i. V. m. einem Präsent
Eine Urkunde i. V. m. einem Präsent können bürgerliche Ausschußmitglieder für wenigstens 5-jährige Tätigkeit erhalten.
- (6) Urkunde
Eine Urkunde kann z. B. für besondere Verdienste um die Erhaltung der alten Villen (einfache Kulturdenkmale) überreicht werden.

§ 5 Ehrenbuch

In einem Ehrenbuch der Gemeinde Aumühle werden die von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ausgezeichneten Persönlichkeiten unter Darlegung der besonderen Leistungen und Verdienste mit Bild gewürdigt.

§ 6 Öffentliche Veranstaltungen

Die Trägerinnen und Träger der im § 1 genannten Auszeichnungen sollen grundsätzlich zu besonderen offiziellen Veranstaltungen eingeladen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für „Ehrungen für Aumühler Einwohner durch die Gemeinde Aumühle“ vom 09.08.1978 außer Kraft.

Aumühle, 04.10.2004

L.S.

Dieter Giese
Bürgermeister